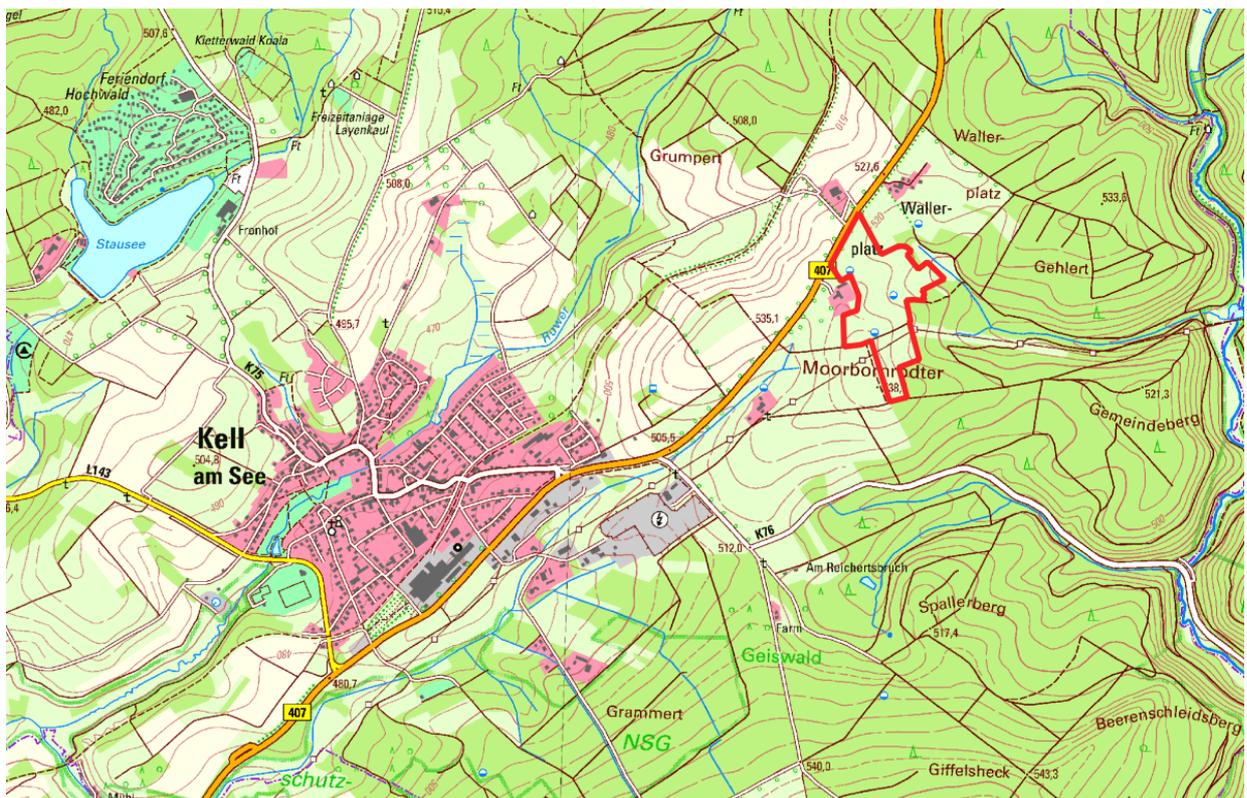


Verbandsgemeinde Saarburg-Kell

Aufstellung des Bebauungsplanes Teilbereich
„Solarpark Wallerplatz II“ der Ortsgemeinde Kell am
See

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

November 2023



Antragsteller:

RheinEnergie AG

Parkgürtel 24

50823 Köln

Bearbeitung:

Sandra Folz

Stephan Feldmeier



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Inhalt und wichtige Ziele der FNP-Änderung.....	1
2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes	2
3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	3
4 Anderweitige Planmöglichkeiten	6

1 Inhalt und wichtige Ziele der FNP-Änderung

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kell am See hat am 14.07.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 8 (3) BauGB parallel. In der Sitzung vom 12.07.2022 hat der Verbandsgemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem Ziel eine Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen darzustellen, beschlossen.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Alt-VG Kell am See (Stand 2015) ist die geplante Sonderbaufläche als Flächen für die Landwirtschaft - Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elementer dargestellt.

Die geplante Anlage liegt östlich der Ortslage Kell am See und südlich der Bundesstraße B 407 an der Kreisstraße K 76 und umfasst eine Größe von ca. 15,0 ha.

Bei der geplanten Anlage handelt es sich um ein neues technisches Konzept zur Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen. Unter Anwendung des sogenannten Agri-Photovoltaik-Konzeptes wird eine gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion (Ackerbau oder Grünlandnutzung sowie Beweidung) und die Stromproduktion (Photovoltaik) angestrebt.

Die Module werden senkrecht in parallelen Reihen aufgestellt. Durch diese senkrechte Ost-West-Ausrichtung der Module erfolgt die Stromerzeugung vornehmlich in den Morgen- und Abendstunden und demnach zu Zeiten mit entsprechend hohem Strombedarf. Die Solarmodule werden dabei im Tagesverlauf von beiden Seiten angestrahlt. Hierdurch entsteht ein spezifisch höherer Stromertrag im Vergleich zu herkömmlich aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Vor dem Hintergrund der Anpassung an unterschiedliche Topographien und Bewirtschaftungsrichtungen sind auch von der senkrechten Ost-West Ausrichtung abweichende Reihenverläufe denkbar.

Die Solarmodule beginnen etwa 0,80 m über dem Boden und haben eine Gesamthöhe von max. 3,5 m über Gelände. Der Reihenabstand zwischen den senkrechten Modultischen beträgt mindestens 8 Meter. Für die Unterbringung der technische Infrastruktur (Trafostation) werden kleine Kompaktstationen mit einer maximalen Höhe von 3,0 m aufgestellt. Der Unterwuchs soll weiterhin als Grünland genutzt und zum Teil mit Rindern beweidet sowie gemäht werden.

Die verkehrliche Erschließung für den Bau und die Unterhaltung des Solarparks erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz ausgehend von der Kreisstraße K 76. Eine Neuanlegung von Wegen für die Erschließung ist nicht notwendig. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

Der Gesamtbereich wird gem. § 11 (2) BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien (Photovoltaik) ausgewiesen.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes

Nach den Vorgaben des BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange zu ermitteln und zu bewerten, die für die Abwägung von Bedeutung sind. In Bezug auf die Umweltbelange ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Es wurden folgende Schutzgüter untersucht:

- Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)
- Schutzgut Klima/Luft
- Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit
- Wechselwirkungen

Die geplante Anlage liegt östlich der Ortslage Kell am See und südlich der Bundesstraße B 407 an der Kreisstraße K 76 und umfasst eine Größe von insgesamt 15,0 ha. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen (Fettweiden und Fettwiesen mit Beweidung und Mahd) beansprucht.

Insgesamt hat das geplante Projekt nur geringe Umweltbeeinträchtigungen zur Folge. Wertvolle Lebensräume, geschützte Flächen nach Naturschutz- und Wasserrecht sowie geschützte Lebensräume nach europäischer Richtlinie sind nicht betroffen.

Folgende Beeinträchtigungen sind festzustellen:

- Versiegelung von max. 0,18 ha Boden (2% der für eine Bebauung zur Verfügung stehenden Sondergebietsfläche)
- Barrierewirkung durch eingezäunte Fläche für große Tierarten und Menschen
- Geringe Einsehbarkeit aus der freien Landschaft und aus umliegenden Ortslagen

Folgende Maßnahmen dienen der Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigung:

- Ergänzung der umgrenzenden Sichtschutzhecken (Randeingrünung, Gehölzstreifen an der B 407)
- Entwicklung Blühstreifen
- Belassen einer ausreichend großen Lücke für Kleintiere zwischen Unterkante Zaun und Bodenoberfläche
- Vermeidung der Versiegelung durch Festsetzung einer Obergrenze von 2%
- Verwendung Wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Zufahrten und Stellplätze

Bewertung:

Der Solarpark ist unter Berücksichtigung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen an dem vorgesehenen Standort ohne hohe Umweltkonflikte zu verwirklichen.

3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 14.10.2022 wurde die Anhörung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange gemäß §4(1) BauGB durchgeführt. In der Zeit vom 04.11.2022 bis 05.12.2022 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB statt.

Von der betroffenen **Öffentlichkeit** wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Abwägungserhebliche Anregungen gingen im Verfahren von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein:

Forstamt Saarburg vom 05.12.2022

Das Forstamt weist auf angrenzenden Privatwald und entsprechend einzuhaltende Abstandsregelungen hin. Im Rahmen des Bebauungsplans wird über die Festsetzung einer Baugrenze ein Abstand von mindestens 15 m zu den angrenzenden Waldflächen und von 5 m zu den Rodungsflächen bestimmt. Gegenüber den privaten Eigentümer/innen werden seitens des Anlagenbetreibers spätestens zur Baugenehmigung Haftungsverzichtserklärungen abgegeben. Es ergaben sich keine Änderungen an der Planung.

Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie vom 24.11.2022

Die GDKE stufte das Plangebiet als archäologische Verdachtsfläche ein und forderte vor Baubeginn entsprechende Untersuchungen. Diese Untersuchungen werden vom Vorhabenträger bis zum Baugenehmigungsantrag in Abstimmung mit der GDKE veranlasst. Es ergeben sich keine Änderungen an der Planung.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 05.01.2023

Es wurden Hinweise zur Vermaßung der Bauverbotszone in der Planzeichnung und möglicher Blendwirkungen vorgebracht. Die Vermaßung wurde in der Planzeichnung ergänzt, ein Blendgutachten wird bis zum Baugenehmigungsantrag vorgelegt.

Von der unteren Naturschutzbehörde wurden Hinweise und Anforderung zu der Eingriffsregelung und Auswirkungen auf Reviere der Feldlerche, vorgebracht. Daraufhin wurde - auch aufgrund von Konflikten mit der Bewirtschaftung der Fläche - die Randeingrünung reduziert und externe Gehölzpflanzungen als Kompensationsmaßnahmen ergänzt. Zudem wurde vorsorglich eine externe Maßnahme für die Feldlerche festgesetzt.

Landesbetrieb Mobilität Trier vom 07. Und 08.11.2022

Es wurden Hinweise zur Bauverbotszone der B 407, zur Erschließung, zur Entwässerung und zu Anpflanzungen vorgebracht. Die Vermaßung der Bauverbotszone wurde in der Planzeichnung ergänzt.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 21.11.2022

Die Landwirtschaftskammer erhob Bedenken gegenüber dem Vorhaben und lehnte die Planung aufgrund vermuteter Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung und negativer Auswirkungen auf die Agrarstruktur ab. Die Belange des bisherigen landwirtschaftlichen Nutzers werden in einer Bewirtschaftungsvereinbarung gesichert. Die landwirtschaftlichen Belange wurden im Einzelfall betrachtet und fixiert, um eine optimale Bewirtschaftung der Flächen innerhalb der Agri-Photovoltaikanlage zu gewährleisten. Zudem wurde auf Mindestabstände zwischen Anlagen im Steuerungskonzept der VG Saarburg-Kell verwiesen. Da die Planung vor dem PV-Konzept durch die Gemeinde beschlossen wurde, erfolgt die Bewertung der hiesigen Planung nach Beschluss des VG-Rates außerhalb des beschlossenen Steuerungsrahmens. Daher sind die dort festgelegten Mindestabstände nicht einzuhalten. Der Verbandsgemeinderat beschloss die Planung auf der bisherigen Grundlage weiterzuführen. Eine Änderung der Planung ergab sich folglich nicht.

Westnetz GmbH vom 24.11.2022

Es wurden Hinweise zu Leitungen, Schutzstreifen und einer vorhandenen Transformatorenstation vorgebracht. Die Transformatorenstation wurde daraufhin in der Planzeichnung ergänzt und deren Umgebung zum Erhalt festgesetzt.

Mit Schreiben vom 12.05.2023 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 20.06.2023 gebeten. Der Entwurf des Bebauungsplanes lag gemäß § 3 (2) BauGB vom 19.05.2023 bis 20.06.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Von der betroffenen **Öffentlichkeit** wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Abwägungserhebliche Anregungen gingen im Verfahren von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein:

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 15.05.2023

Die Landwirtschaftskammer hielt ihre Bedenken gegenüber dem Vorhaben aufrecht und lehnte die Planung weiterhin aufgrund vermuteter Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung und negativer Auswirkungen auf die Agrarstruktur ab. Die Belange des bisherigen landwirtschaftlichen Nutzers werden in einer Bewirtschaftungsvereinbarung gesichert. Die landwirtschaftlichen Belange wurden im Einzelfall betrachtet und fixiert, um eine optimale Bewirtschaftung der Flächen innerhalb der Agri-Photovoltaikanlage zu gewährleisten. Zudem wurde auf Mindestabstände zwischen Anlagen im Steuerungskonzept der VG Saarburg-Kell verwiesen. Da die Planung vor dem PV-Konzept durch die Gemeinde beschlossen wurde, erfolgt die Bewertung der hiesigen Planung nach Beschluss des VG-Rates außerhalb des beschlossenen Steuerungsrahmens. Daher sind die dort festgelegten Mindestabstände nicht einzuhalten. Der Verbandsgemeinderat beschloss die Planung auf der bisherigen Grundlage weiterzuführen. Eine Änderung der Planung ergab sich folglich nicht.

Verein Hochwald Ferienland vom 25.05.2023 / 30.05.2023

Der Verein Hochwald Ferienland wies auf den Verlauf des Premiumwanderwegs „Saar-Hunsrück-Steig“ hin und bat erneut darum diesen nicht zu überplanen. Da es durch die Planung zu keiner Veränderung des Wegeverlaufs kommt, ergaben sich keine Änderungen an der Planung.

Nr.	Verfahrensschritt	Datum
1	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	14.07.2021
2	Gemeinderatssitzung: Beratung B-Plan-Vorentwurf und Beschluss frühzeitige Beteiligung	12.10.2022
3	Frühzeitige TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	04.11.2022 – 05.12.2022
4	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	04.11.2022 – 05.12.2022
5	Gemeinderatssitzung: Abwägung + Anpassung + Offenlagebeschluss	20.04.2023
6	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	19.05.2023 – 20.06.2023
7	Beteiligung der Behörden und TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB	19.05.2023 – 20.06.2023
8	Satzungsbeschluss	17.07.2023

4 Anderweitige Planmöglichkeiten

Der Verbandsgemeinderat Saarburg-Kell hat in seiner Sitzung vom 29.05.2019 beschlossen für das Gebiet der Verbandsgemeinde ein neues Standortkonzept Photovoltaik erstellen zu lassen, welches als Entscheidungshilfe bei der Beurteilung konkreter Vorhaben herangezogen werden kann.

Da die Ortsgemeinde die Aufstellung für den Bebauungsplan bereits am 08.05.2019 beschlossen hat, wird die Planung nicht im Rahmen der Standortkonzeption mit einem entsprechenden Kriterienkatalog auf Alternativen im VG Gebiet überprüft.

Eine Alternativenprüfung auf Ebene des Ortsgemeindegebietes hat ergeben, dass in der Gemarkung Kell am See keine vergleichbaren Flächen vorhanden sind, die ohne erhebliche Beeinträchtigung von Umweltschutzgütern eine wirtschaftlich betreibbare Photovoltaikanlage zulassen.

Einschränkendes Kriterium sind vor allen Dingen das Landschaftsbild, sowie touristische Belange und die Erholungsfunktion. Diese Kriterien betreffen im Wesentlichen den Bereich nördlich der Ortslage um den Freizeitsee und das Feriendorf. Hier ist auch die Einsehbarkeit der umliegenden, infrage kommenden Flächen gegeben. Somit sind die Flächen südlich der Ortslage, in Nähe des bestehenden Gewerbegebietes zu bevorzugen.

Diese Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB ist Bestandteil des Bebauungsplanes Teilbereich „Solarpark Wallerplatz II“ der Ortsgemeinde Kell am See

Kell am See, den _____

Ortsbürgermeister